

**Gesetz vom 20. Dezember 1940 über die Einschränkung und
Aufhebung der strafrechtlichen Nebenfolgen¹⁾.**

Vorbemerkung.

Am 1. März 1941 ist in Ungarn das von der öffentlichen Meinung schon seit Jahrzehnten heiß ersehnte, ja sogar geforderte sog. Rehabilitationsgesetz ins Leben getreten.

G.A. XXXVII: 1940 über die Einschränkung und Aufhebung der mit einem Strafurteil verbundenen Rechtsnachteile (gesetzliche Nebenfolgen) fällt in die gerade Entwicklungslinie der organischen ungarischen Rechtsgestaltung. Trotz aller Übereinstimmung mit dem allgemeinen europäischen Gedankengut und trotz der nahen Verwandtschaft zur deutschen Strafrechtswissenschaft sind doch gewisse, aus der ungarischen Eigenart folgende Abweichungen vorhanden, die ein, wenn auch ganz kurzes Eingehen auf die Motive erheischen.

³⁾ Verkündet am 12. Juli 1940.

¹⁾ G.A. XXXVII: 1940.

Alle edlen Überlieferungen der ungarischen Strafrechtskodifikation sind beim Schaffen dieses Gesetzartikels am Werk gewesen. Für die Gesetzgebung waren nicht die vielfach uferlosen Illusionen der öffentlichen Meinung und ein verweichlichter Humanismus maßgebend, sondern die eigenartigen Gegebenheiten des ungarischen Strafsystems. Die Frage der Rehabilitation war eine offene und eiternde Wunde dieses Systems und mußte daher mit der größten Sachlichkeit, aber auch Entschlossenheit geheilt, d. h. gelöst werden.

Wie überall, wo eine moderne Strafgerichtsbarkeit eingerichtet ist und richtig funktioniert, bildet ein Zentral-Kriminal-Evidenz-Büro ihre wichtige Hilfsorganisation. Aufgabe dieses Büros ist die Evidenthaltung der Verurteilten. Es werden dort alle Daten, die für die Gerichte oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, gesammelt, gesichtet und in Evidenz gehalten. Das ungarische Evidenzbüro ist nach spezieller ungarischer Methode eingerichtet und funktioniert mit einer Pünktlichkeit, die auch im internationalen kriminalistischen Verkehr anerkannt und gewürdigt wird.

Doch allzu scharf macht schartig, sagt ein altes Sprichwort. Das System der Evidenz wurde derart vervollkommen, daß die vielfach wohltätigen Wirkungen der räumlichen und zeitlichen Entfernungen nicht mehr zur Geltung gelangen können. Die soziale Kontrolle hat hierdurch eine oft bereits als unheimlich empfundene Mechanisierung erfahren. Niemand hat geahnt, noch weniger vorausgesehen oder gar gewollt, daß aus dem sachlichen Mittel der Kriminal evidenz eine, die privaten Lebensbereiche mit unerbittlicher Strenge überwachende dingliche Macht werde. Und doch kam es unausweichlich dazu. Nicht mehr die auf persönliche Eindrücke begründete Menschenkenntnis, sondern das Sittenzeugnis wurde allmählich entscheidend, zuerst nur bei öffentlichen Anstellungen, dann immer mehr auch bei privaten. Jedes Stück Brot sozusagen, das der Staat, die öffentlichen Körperschaften, die Städte und Gemeinden, aber auch Private zu vergeben hatten, wurde auf der Waage der kollektiven und anonymen gesellschaftlichen Kontrolle abgewogen. Kartotheken und Auszüge daraus sind unempfindlich. Die Versachlichung der sozialen Überwachung kennt kein Erbarmen und kein Mitleid. Wer bestraft wird, hat nicht nur die im Urteil zugemessene Strafe zu erdulden, sondern es sind mit der Tatsache der Verurteilung Nebenfolgen verbunden, die von verschiedenen anderen Gesetzen vorgesehen sind und die Existenz des Verurteilten bedrohen, einschränken, oft beinahe unmöglich machen. Achtundfünfzig verschiedene solche Gesetze gibt es derzeit in Ungarn. Ist das Leben des durchschnittlich begabten Unbescholtenen schon nicht leicht heute, so ist der einmal, wenn auch nur Gestrauchelte wahrlich nicht auf Rosen gebettet. Die Gesellschaft hat einen unleugbaren Anspruch, vor allen Angriffen der Rechtsbrecher geschützt zu werden. Die allgemein verbreitete Meinung über die Zwangsläufigkeit des Rückfalles sieht sozusagen unausgesprochen in jedem Verurteilten von gestern einen potentiellen Rechtsbrecher von morgen, wenn nicht schon von heute. Diese Meinung wird auch weitere 58, die bloße Existenz des Verurteilten einschnürende, Gesetze schaffen. Der Volksgenosse hingegen, der für seine Verirrung gebüßt hat, kann nicht aus der Volksgemeinschaft dauernd ausgeschaltet werden oder ewig als minderwertig gelten. Das ist die dialektisch zugespitzte Lage, die eine weise und ausgleichende Lösung erheischte. Diese wurde durch G.A. XXXVII: 1940 angestrebt und zum größten Teil auch verwirklicht. In großen Umrissen gesehen, kann dieses Gesetz auch als eine zeitgemäße und moderne Konkretisierung sowie Erweiterung des uralten Gnadenrechtes

gelten, ohne das Gnadenrecht seiner Außerordentlichkeit zu berauben und zum alltäglichen strafrechtlichen Korrektions-Instrument herabzuwürdigen.

Wesentlich sind die folgenden Bestimmungen. Die Rechtsnachteile, die mit einer Verurteilung verbunden sind (die Nebenfolgen), treten nicht ein, wenn das Spruchgericht hiervon schon im Urteil absieht. Nach Z. 2 § 1 sind die Strafgerichte befugt, zur Vermeidung von überflüssigen Rehabilitationsverfahren im voraus vom Eintritt der Nebenfolgen zu befreien. — Ist eine Bewährungsfrist erfolglos abgelaufen, d. h. der bedingt Verurteilte begeht innerhalb derselben keine neue Straftat, so verliert das durch die Nebenfolgen zum Ausdruck gelangende gesellschaftliche Mißtrauen die Berechtigung. Nach § 2 löschen mit dem erfolglosen Ablauf der Bewährungsfrist die Nebenfolgen. Der Schwerpunkt des Gesetzes beruht auf § 5, durch den das über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Nebenfolgen beschließende Gericht jeden einzelnen Fall individualisierend zu behandeln ermächtigt wird. Hierbei kommen in Betracht: die Größe der den Straffälligen belastenden Strafhandlung, deren sittlicher Beweggrund und Bedeutung, sowie die Persönlichkeit des Antragstellers, das in der Zukunft von ihm zu erwartende Betragen und die Wirkung, von der die Aufrechterhaltung bzw. die Aufhebung der Nebenfolgen für die Lebenslage und den Unterhalt des Verurteilten ist. — Der Reichsverweser kann ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Beschränkungen, jedoch nur mit der im Gesetz vorgesehenen Wirkung durch einen Gnadenakt die Nebenfolgen aufheben. Nach der Verordnung Z. Justizmin. 15.100/1941 geht über einen solchen Fall dem Landeskriminalevidenzbüro ein besonderes Evidenzblatt zu. Bei der Durchführung der Individualisierung hat das Gericht so ziemlich freie Hand. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz mit kurzen Fristen arbeitet, dem Gericht aber im Interesse der Individualisierung diese Fristen nach freiem Ermessen zu verlängern freigestellt ist. Das Verfahren ist möglichst einfach und kurz, jeder Förmlichkeit bar. Das Wesen des Verfahrens ist der Grundsatz, das Gericht möge sich von Amts wegen über die erforderlichen Angaben unterrichten. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß, gegen den nur einmalige Beschwerde zulässig ist. Im Gesetz ist kein Grundsatz enthalten, wonach bei erfolgreichem Verfahren die Straftat als unbegangen zu gelten hätte. Demzufolge leben die Nebenfolgen wieder auf, wenn der Täter durch Rückfall die im Rehabilitationsbeschluß zum Ausdruck gelangte geänderte Meinung über ihn selbst widerlegt. Das Evidenzblatt des einmal Bestraften wird deshalb niemals aus dem Evidenzbüro entfernt oder vernichtet. Die Behörden und Gerichte können daraus jederzeit Benachrichtigungen erhalten. Das Staatsinteresse erfordert, daß über jeden, der zu einer besonderen Zuverlässigkeit erfordernden Tätigkeit berufen wird, genaue Angaben zur Verfügung stehen. Dieses Interesse wird auch durch dieses Gesetz voll gewahrt. Dennoch sind die Wirkungen der Rehabilitation nicht zu unterschätzen. Der Fluch einer besudelten Vergangenheit wird aus der Öffentlichkeit getilgt und eine Menge Beschränkungen entfallen. Nach § 12 bekommt der Rehabilitierte ein Sittenzeugnis, das ihm viele, bis dahin verschlossene Türen öffnet. Gemäß § 11 hat der Rehabilitierte auch vor Behörden und Gerichten über seine Vergangenheit nicht auszusagen und das Gericht hat ihn bei der Aufnahme der Personalien hierauf sogar aufmerksam zu machen. —

Das Gesetz wird durch mehrere besondere Verordnungen eingeführt (Z. Justizmin. 13.000, 15.100 und 15.200, sowie Z. Finanzmin. 436/1941), auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Für den ausländischen Leser wäre nur noch zu bemerken, daß G.A. XXXVI: 1908, die sog. I. Novelle zum ungarischen Strafgesetzbuch die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung, bzw. Bewährungsfrist und das Jugendstrafrecht enthält. G.A. XLI: 1914 behandelt den strafrechtlichen Schutz der Ehre. § 4 G.A. X: 1928 (sog. II. Strafnovelle) läßt eine weitgehende Anwendung der ziemlich hochgehaltenen Geldstrafe zu. G.A. II: 1930 enthält das neue Militärstrafgesetzbuch; G.A. III: 1930 das Einführungsgesetz dazu. G.A. XVIII: 1934 enthält Ergänzungen zum Militärstrafgesetzbuch. G.A. II: 1939 ist das neue Landesverteidigungsgesetz, das auch zahlreiche strafrechtliche Bestimmungen enthält. — Levente ist die Bezeichnung für Jugendertüchtigung.

Landgerichtsrat Dr. Josef von Hegedüs, Budapest.